

Bedingungen für die Bereitstellung und Nutzung des Produkts Flurstücksinformationen der Bayerischen Vermessungsverwaltung

Nutzungsbedingungen FS-BY

1. Geltungsbereich

Lieferungen und Leistungen der Bayerischen Vermessungsverwaltung, vertreten durch das Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung (nachfolgend: Lizenzgeber) sowie die Nutzung von Geodaten des Lizenzgebers in jeder Form (z. B. digital, analog, online, offline, in Diensten, in Produkten) erfolgen auf Grundlage der nachfolgenden Bedingungen in ihrer zum Zeitpunkt der Lieferung, Leistung bzw. Nutzung gültigen Fassung. Abweichende Regelungen haben nur dann Geltung, soweit sie schriftlich zwischen dem Lizenzgeber und dem Nutzer (nachfolgend: Lizenznehmer oder Besteller) vereinbart worden sind oder der Lizenzgeber die Geodaten im Internet mit dem Hinweis auf abweichende Regelungen zur Nutzung bereitstellt. Für unter Open-Data-Bedingungen bereitgestellte digitale Geodaten und frei zugängliche Geodatendienste der Bayerischen Vermessungsverwaltung, ausgenommen personenbezogene Daten, gelten an Stelle der Nutzungsbedingungen FS-BY besondere Nutzungsbedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lizenznehmers oder Bestellers werden durch den Lizenzgeber nicht anerkannt.

2. Rechtliche Hinweise

- 2.1. Der Lizenzgeber besitzt alle Rechte an den von ihm bereitgestellten Geodaten. Insbesondere besitzt er die Urheberrechte an den kartographischen Werken, die Rechte an den Luftbildern und die Rechte als Datenbankhersteller nach dem Urheberrechtsgesetz (UrhG). Außerdem unterliegen die Geodaten den Bestimmungen der Verordnung über die Benutzungsgebühren der unteren Vermessungsbehörden (GebOVerm, <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayGebOVerm>). Jede Nutzung der Geodaten, die über die nachstehenden Bedingungen hinausgeht, ist nur mit schriftlicher Einwilligung des Lizenzgebers zulässig. Zuwiderhandlungen sind nach Art. 15 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (VermKatG) mit Bußgeld sowie nach §§ 106 ff. UrhG mit Strafe bedroht.
- 2.2. Für die Verarbeitung personenbezogener Daten des Liegenschaftskatasters gelten die Bestimmungen des VermKatG (<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVermKatG>), der ALKIS-Abrufverordnung (<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayALBV>) des Bayerischen Datenschutzgesetzes sowie der Datenschutzgrundverordnung.

3. Vertragsschluss

Ein Vertrag zwischen dem Lizenznehmer und dem Lizenzgeber kommt nur durch Abschluss einer schriftlichen Lizenzvereinbarung, durch schriftliche oder elektronische Auftragsbestätigung durch den Lizenzgeber oder durch Erfüllung eines Auftrags durch den Lizenzgeber zustande.

4. Besonderheiten für Verbraucher

- 4.1. Ist der Lizenznehmer ein Verbraucher, steht ihm nach § 312g BGB ein Widerrufsrecht zu. Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können.
- 4.2. Informationen über Verbraucherschlichtungsstellen zur Beilegung von Streitigkeiten erhalten Sie unter <http://ec.europa.eu/odr/>.
- 4.3. Es wird darauf hingewiesen, dass keine Bereitschaft zur Teilnahme an einem Schlichtungsverfahren besteht.

5. Versand und Datenübermittlung

- 5.1. Der Versand analoger Produkte erfolgt auf Kosten und Gefahr des Bestellers. Ist der Besteller Verbraucher, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung mit der Übergabe der verkauften analogen Produkte auf den Besteller über.
- 5.2. Das Eigentum an den Produkten verbleibt bis zur vollständigen Bezahlung beim Lizenzgeber.
- 5.3. Der Besteller ist verpflichtet, Sendungen unmittelbar nach Erhalt auf Vollständigkeit zu prüfen. Unrichtige oder unvollständige Sendungen oder

sonstige offensichtliche Mängel sind innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt zu reklamieren.

6. Nutzung

- 6.1. Der Lizenznehmer erhält das nicht ausschließliche und mit Ausnahme der Nr. 6.6 nicht übertragbare Recht, die durch den Lizenzgeber bereitgestellten Geodaten
- im internen Bereich des Lizenznehmers zu nutzen. Dazu zählen auch die Einstellung der Daten in ein lokales Netzwerk des Lizenznehmers und die Vervielfältigung zur internen Nutzung. Mittels Darstellungsdiensten angezeigte Daten dürfen nicht dauerhaft gespeichert werden,
 - mit Bearbeitung (Veredelung) in eigene Folgeprodukte oder Folgedienste zu integrieren, zusammen mit diesen an Endnutzer abzugeben und diesen ein internes Nutzungsrecht an den Folgeprodukten oder Folgediensten einzuräumen,
 - auf Ausstellungen u. dgl., an denen er als Aussteller oder Veranstalter teilnimmt, zu präsentieren und
 - zu Unterrichtszwecken im Klassenverband oder in Kursen zu nutzen.
- 6.2. Der Lizenznehmer hat durch geeignete Maßnahmen dafür zu sorgen, dass Dritte keinen Zugriff auf die Geodaten nehmen können und dass Beschäftigte des Lizenznehmers diese weder zu ihrem persönlichen Zweck nutzen noch Dritten zugänglich machen können. Der Lizenznehmer hat dem Lizenzgeber auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Maßnahmen zu geben.
- 6.3. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, bei externen Nutzungen jeglicher Art einen deutlich sichtbaren Quellenvermerk anzubringen, der wie folgt auszugestaltet ist:
- © Geobasisdaten: Bayerische Vermessungsverwaltung <Jahr>
- 6.4. Der Lizenznehmer schafft die vertraglichen oder technischen Vorkehrungen, dass die in die Folgeprodukte und Folgedienste des Lizenznehmers integrierten Geodaten durch Dritte nicht separiert, extrahiert und eigenständig genutzt werden. Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, die bereitgestellten Geodaten direkt in originärer Form als Rohdaten als eigenständiges Produkt weiterzugeben.
- 6.5. Die Weitergabe von Geodaten an einen Auftragnehmer des Lizenznehmers ist zulässig, soweit und solange dies zur Nutzung nach Nr. 6.1 oder einer anderweitigen Vereinbarung erforderlich ist.
- 6.6. Im Fall der Weitergabe von Geodaten an einen Auftragnehmer hat der Lizenznehmer diesen schriftlich zu verpflichten, die übernommenen Geodaten ausschließlich für die Bearbeitung des Auftrags zu verwenden, sie in keinem Fall unbefugt Dritten zugänglich zu machen sowie nach Erfüllung des Auftrags alle bei ihm verbliebenen Geodaten, auch Zwischenprodukte, Arbeitskopien u. dgl. zu löschen.
- 6.7. Der Lizenznehmer stellt den Lizenzgeber von etwaigen Ansprüchen Dritter im gesetzlich zulässigen Umfang frei.
- 6.8. Es ist keine Veröffentlichung des Flurstückskennzeichens (Flurstücksnnummer) zulässig, sofern diese in für die Öffentlichkeit frei zugänglichen Folgediensten oder Folgeprodukten erfolgt. Zulässig ist hingegen die Darstellung des Flurstückskennzeichens in zugangsbeschränkten Folgediensten und Folgeprodukten sowie in analogen oder digitalen Auszügen, die nur einem beschränkten Nutzerkreis zugänglich sind, sofern kein Eindruck eines amtlichen Auszugs erweckt wird.
- 6.9. Die Grenzpolygone enthalten keine Genauigkeitsattribute und die Polygonabschnitte können unterschiedliche Lagegenauigkeiten aufweisen. Sie sind daher nicht für die Absteckung von Grenzen oder grenznahen Gebäuden geeignet. Die Lagegenauigkeit der Grenzpolygone ist abhängig von dem ihnen zugrundeliegenden Katasternachweis bzw. von der Erfassungsmethode. Zudem können die Polygone nicht festgestellte Grenzen enthalten, deren Verlauf unsicher ist. Aus den Grenzpolygonen abgeleitete Flächen können von den Flächenangaben im Liegenschaftskataster und Grundbuch abweichen. Der Lizenznehmer ist nicht befugt, Grenzen festzustellen, vorzuweisen oder abzumarken. Die verbindliche Feststellung der Grundstücksgrenzen in der Örtlichkeit ist ausschließlich den staatlichen Vermessungsbehörden oder anderen gesetzlich befugten Stellen vorbehalten (Art. 8, 12 VermKatG). Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei der Durchführung von Katastervermessungen nach Art. 8 VermKatG eine

Ordnungswidrigkeit nach Art. 15 Abs. 1 VermKatG begangen wird. Ein wiederholter Verstoß kann unabhängig von der Ahndung der Ordnungswidrigkeit zur sofortigen Kündigung des Vertrages führen.

- 6.10. Bei Weitergaben oder Veröffentlichungen der lizenzierten Daten hat der Lizenznehmer in geeigneter Form auf die unter Nr. 6.9 angeführten Informationen zu den Geodaten hinzuweisen. Dies kann durch Wiedergabe der Hinweise der Nummern 6.8 und 6.9 oder durch den Hinweis "Zur Maßnahme nicht geeignet." erfolgen.

7. Gebühren

- 7.1. Die Bereitstellung und Nutzung der Geodaten sind geldleistungspflichtig, soweit nicht anders geregelt. Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach Gebühren- und Preisliste der Bayerischen Vermessungsverwaltung (GebPL) in der jeweils zum Zeitpunkt der Abgabe der Geodaten oder Nutzung der Geodaten geltenden Fassung. Der Lizenzgeber teilt dem Lizenznehmer Änderungen der GebPL spätestens drei Monate vor ihrem Inkrafttreten mit. Bei einer Erhöhung der Entgelte/Gebühren um mehr als 2 % steht dem Lizenznehmer bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens ein besonderes Kündigungsrecht zu.
- 7.2. Rechnungen sind mit dem Zugang beim Lizenznehmer fällig und innerhalb von 60 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu bezahlen. Die Rechtseinräumung wird erst mit der Zahlung des Rechnungsbetrages wirksam.

8. Gewährleistung, Haftung

- 8.1. Der Lizenzgeber stellt die Daten und Dienste mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt bereit. Er übernimmt jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten sowie für die ständige Verfügbarkeit der Dienste. Für Schäden, die durch die Nutzung der Daten und Dienste entstehen, haftet der Freistaat Bayern nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 8.2. Der Lizenznehmer haftet bei Verstößen gegen diese Nutzungsbedingungen, insbesondere bei vertragswidriger Nutzung oder Weitergabe von Daten oder Zugangskennungen für Dienste durch den Lizenznehmer oder seine Mitarbeiter, für die dem Lizenzgeber dadurch entgangenen Gebühren und Entgelte

9. Verarbeitung von Kundendaten

Die Informationen zur Verarbeitung von Kundendaten des Lizenznehmers sind der Datenschutzerklärung des Lizenzgebers zu entnehmen, die unter <https://www.ldbv.bayern.de> zu finden ist.

10. Schlussbestimmungen

- 10.1. Die Parteien sind sich einig, dass die Ungültigkeit oder die Undurchsetzbarkeit einzelner Regelungen die Gültigkeit der Nutzungsbedingungen FS-BY nicht berührt. Soweit sich einzelne Regelungen als ungültig oder undurchsetzbar erweisen, verpflichten sich die Parteien einvernehmlich zusammenzuwirken, um eine nach Treu und Glauben für beide Seiten angemessene Regelung zu finden. Letzteres gilt auch für die Schließung etwaiger Regelungslücken.
- 10.2. Wenn die Vertragsparteien Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind, oder wenn mindestens eine der Vertragsparteien keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, ist Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der Nutzung der Geodaten München. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.